
**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung der Öffnungszeiten für
den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen im Kreis Reckling-
hausen vom 20.12.1996**

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1, Ziffer 4.7.4 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14.06.1994 (GV NW S. 360/SGV NW 281) in der zur Zeit gültigen Fassung erläßt der Kreis Recklinghausen als Kreisordnungsbehörde gemäß Kreistagsbeschuß vom 20.12.1996 für das Gebiet des Kreises Recklinghausen folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

(1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß dürfen an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein für die Abgabe von

1. frischer Milch:

Verkaufsstellen von 09.00 bis 11.00 Uhr

2. Bäcker- und Konditorwaren:

Verkaufsstellen von Betrieben, die Bäcker- und/oder Konditorwaren herstellen, 3 Stunden zwischen 08.00 und 16.00 Uhr.

Die Öffnungszeiten kann gesplittet werden; die Gesamtöffnungszeit darf 3 Stunden nicht überschreiten. Die Öffnungszeiten sind in der Verkaufsstelle durch Aushang sichtbar bekanntzugeben.

3. Blumen:

Verkaufsstellen, in denen in erheblichem Umfang Blumen feilgehalten werden,
von 10.30 bis 12.30 Uhr,
jedoch am 01.11. (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Totensonntag und
am 1. Adventssonntag
von 10.30 bis 16.30 Uhr,

4. Zeitungen:

Verkaufsstellen für Zeitungen
von 11.00 bis 13.00 Uhr und
18.00 bis 21.00 Uhr.

- (2) Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gilt nicht für die Abgabe am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.
- (3) Die Vorschriften der §§ 5, 10, 11, 14 und 15 des Gesetzes über den Ladenschluß bleiben unberührt.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung vom 04.11.1981 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Recklinghausen, 20.12.1996

Noetzelin
Oberkreisdirektor

(Bekanntgemacht im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 36/96 vom 20.12.1996)